Antje Boll

Von:	Eberhard Klein (NABU-Bodenseezentrum) <eberhard.klein@nabu-bodenseezentrum.de>
Gesendet:	Freitag, 2. Oktober 2026 10:30
An:	susanne.wolfer; Thekla Stollhof (thekla.stollhof@rpf.bwl.de)
Cc:	Lisa Maier (NABU-Bodenseezentrum); nabu-radolfzell-hegau; jonas.panz@t-online.de
Betreff:	AW: Verbandsbeteiligung wg. naturschutzR Befreiung im NSG "Radolfzeller Aachried", LK KN - Az.

Sehr geehrte Frau Dr. Stollhof, sehr geehrte Frau Dr. Wolfer,

hiermit nehmen wir im Namen des NABU Baden-Württemberg e.V, als anerkannter Naturschutzverband zu der geplanten Wiederherstellung eines ehemaligen Grabens im NSG „Radolfzeller Aachried“ auf Flst. Nr. 957 wie folgt Stellung.

Grundsätzlich erklären wir uns mit der Durchführung der Maßnahme einverstanden. Durch die von Ihnen vorgeschlagenen Nebenbestimmungen können, die mit dieser gewässerbaulichen Maßnahme verbundenen Störungen und Beeinträchtigungen minimiert werden. Hierbei ist u.E. entscheidend wichtig, dass der Graben tatsächlich so gestaltet wird, dass die Wahrscheinlichkeit minimiert wird, dass belastetes Wasser aus den benachbarten, intensiv bewirtschafteten Gemüsekulturen in die Grünlandflächen des NSG eingetragen wird. Wie von Ihnen vorgegeben, ist hierfür eine ausreichende Höhe der Lage der Dohne, ein ausreichendes Grabengefälle sowie der regelmäßige Unterhalt des Grabens entscheidend. Um dies zu gewährleisten, halten wir es für sinnvoll, die ökologische Baubegleitung dazu zu verpflichten, dass diese vor Baubeginn Rücksprache mit der Naturschutzverwaltung (entweder mit Frau Dr. Wolfer oder mit dem Betreuungsverband) hält.

Trotz dieser wichtigen Minimierungsmaßnahmen ist davon auszugehen, dass relevante Beeinträchtigungen verbleiben, insbesondere durch erforderlichen den Gehölzrückschnitt und mehr noch durch die zu erwartenden Ablagerungen von unbelastetem Aushubmaterial innerhalb des NSGs sowie durch die im Folgenden erforderlichen regelmäßigen Grabenunterhaltsmaßnahmen. Hierfür ist u.E. ein Ausgleich erforderlich. Als Ausgleichsmaßnahme schlagen wir vor, entlang der Nordseite der Flurstücke 714, 716, 717/1, 717/2, 719, 720 und 721 einen mindestens 10 m breiten Gewässerrandstreifen zu dem dort befindlichen, wegbegleitenden Graben auszuweisen, auf dem weder Düngemittel noch Pflanzenschutzmittel ausgebracht werden dürfen.

Für die Beachtung unserer Hinweise sind wir Ihnen dankbar und stehen für Rückfragen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Eberhard Klein
(Leiter des NABU-Bodenseezentrums)

Adresse: Am Wollmatinger Ried 20, 78479 Reichenau
E-Mail: Eberhard.Klein@NABU-Bodenseezentrum.de
Tel. 07531 / 92166-41, mobil: 0157 8511 6280

Träger: NABU (Naturschutzbund Deutschland), Landesverband Baden-Württemberg e.V., Vorsitzender: Johannes Enssle / VR 1756, Amtsgericht Stuttgart

Das NABU-Bodenseezentrum finden Sie südlich des Bahnhaltepunkts Reichenau/Baden.
Unsere Öffnungszeiten sind
Mo-Fr 9-12 und 14-17 Uhr sowie
von Apr. bis Okt. Sa, So und feiertags 13-15:30 Uhr
Tel. 07531-92166-40, E-Mail NABU@NABU-Bodenseezentrum.de
Internet: www.NABU-Bodenseezentrum.de

Der NABU ist ein Mitmach-Verband und als gemeinnützig anerkannt.
Helfen Sie die Natur zu schützen, werden Sie jetzt Mitglied!
Wir freuen uns über Ihre Spende: IBAN DE40692910000021425070 5 BIC GENODE61RAD

NABU (Naturschutzbund Deutschland) Landesverband Baden-Württemberg e.V.

Tübinger Straße 15, 70178 Stuttgart, Tel. 0711-966720, E-Mail: NABU@NABU-BW.de

instagram.com/nabu_bw
facebook.com/NABU.BW
youtube.com/nabubadenwürttemberg
linkedin.com/company/nabu-bw]linkedin.com/company/nabu-bw

Seit 125 Jahren begeistert der NABU Menschen dafür, sich für den Schutz unserer Natur einzusetzen. Ihre Unterstützung ermöglicht es uns, das weiterhin zu tun. Erfahren Sie in unserem Newsletter mehr über unsere Arbeit.
www.NABU-BW.de

Von: Bodenseezentrum (NABU) <nabu@nabu-bodenseezentrum.de>
Gesendet: Donnerstag, 1. Oktober 2026 16:08
An: Lisa Maier (NABU-Bodenseezentrum) <Lisa.Maier@nabu-bodenseezentrum.de>; Eberhard Klein (NABU-Bodenseezentrum) <eberhard.klein@nabu-bodenseezentrum.de>; NABU Radolfzell-Hegau (nabu-radolfzell-hegau@gmx.de) <nabu-radolfzell-hegau@gmx.de>
Betreff: WG: kn-befr-NSG Radolfzeller Aachried, Wiederherstellung Graben

Von: Landesnaturschutzverband BW <Info@lnv-bw.de>
Gesendet: Donnerstag, 1. Oktober 2026 13:28
An: AGF Beteiligungsverfahren (agf@agf-bw.de) <agf@agf-bw.de>; Boll Antje (antje.boll@bund-bawue.de) <antje.boll@bund-bawue.de>; BUND KG Konstanz Boll Antje (BUND.RV.Konstanz@web.de) <BUND.RV.Konstanz@web.de>; DAV BW, Naturschutz (natur@alpenverein-bw.de) <natur@alpenverein-bw.de>; Hauser Maike BUND BO (maike.hauser@bund.net) <maike.hauser@bund.net>; Koch ak kn (eberh.koch@online.de) <eberh.koch@online.de>; Lang, Thomas (gewaesserwart ASV Konstanz) <thomas.lang@lfvbw.de>; LFV BW Naturschutz (naturschutz@lfvbw.de) <naturschutz@lfvbw.de>; LJV Lachenmaier Klaus (lachenmaier@landesjagdverband.de) <lachenmaier@landesjagdverband.de>; Bodenseezentrum (NABU) <nabu@nabu-bodenseezentrum.de>; Thomas Körner (NABU) <thomas.koerner@nabu-bw.de>; SWV Lutz ak fr (naturschutz@schwarzwaldverein.de) <naturschutz@schwarzwaldverein.de>
Betreff: kn-befr-NSG Radolfzeller Aachried, Wiederherstellung Graben

Betreff: NSG Radolfzeller Aachried, Wiederherstellung Graben

Bitte melden Sie sich bei Herrn Koch, falls Sie bei der Erarbeitung der Stellungnahme mitarbeiten wollen.

Keine Unterlagen in Papierform erhalten, bitte beachten Sie die darunter stehende mail

Frist: 09.10.2026

Guten Tag Herr Koch,

wir bitten Sie um die Erarbeitung einer gemeinsamen Stellungnahme zu o.g. neuen Verfahren.
Um uns die Arbeit zu erleichtern, bitten wir Sie, Folgendes zu beachten:

- Da Sie zur Abgabe der Stellungnahme bevollmächtigt sind, können Sie diese innerhalb der gesetzten Frist selbst an die zuständige Behörde senden. Kopie bitte an uns.

- Sollten Sie in einzelnen Fällen Wert auf den Versand über die LNV-Geschäftsstelle legen, denken Sie bitte daran, Ihren Entwurf spätestens eine Woche vor Fristablauf an uns (möglichst per Email als Worddokument) zu schicken.
- Gemeinsame Stellungnahme? Vermerken Sie bitte auch, ob es sich um eine gemeinsame Stellungnahme aller nach **§ 3 Umweltrechtsbehelfsgesetz** anerkannten Verbände handelt.
- Bitte prüfen Sie, ob ein NATURA 2000-Gebiet vom Vorhaben betroffen sein könnte. In diesem Fall muss eine FFH-Verträglichkeitsuntersuchung (des Vorhabensträgers) den Unterlagen beiliegen, zumindest aber eine FFH-Vorprüfung (der zuständigen Behörde).
- Bauleitpläne (BP, FNP) und Regionalpläne benötigen nach dem BauGB einen Umweltbericht, der den Anhörungsunterlagen beiliegen muss.
- Fristverlängerung gewünscht? Falls die genannte Frist nicht eingehalten werden kann, bitten wir *rechtzeitig* um kurze Nachricht. Auf Ihren Wunsch hin werden wir dann die Behörde um eine Terminverlängerung bitten.
- **Bitte schicken Sie Ihre Stellungnahme in Kopie an: info@lnv-bw.de**

Mit freundlichen Grüßen

Kristin Pfeiffer
Sekretariat

Landesnaturschutzverband Baden-Württemberg e.V.
Olgastraße 19, 70182 Stuttgart, Telefon + 711 248955-20, Fax: +49 711 248955-30
info@lnv-bw.de, www.lnv-bw.de, www.facebook.com/lnvbw/
Öffnungszeiten der LNV-Geschäftsstelle in der Regel: Montag, Mittwoch, Donnerstag: 08:00 – 15:00 Uhr, Dienstag: 09:30 – 13:00 Uhr, Freitag: 09:00 – 12:00 Uhr
Vertretungsberechtigt: Dr. Gerhard Bronner; Amtsgericht Stuttgart VR 2787



Hands on Nature
Rausgehen. Anpacken. Dinge bewegen.

Lust auf Natur? Dann mach mit!
Hands on Nature – Rausgehen. Anpacken. Dinge bewegen.
Das neue Jugendprojekt des LNV für Jugendliche von 12 bis 18 Jahren.
Jetzt informieren: www.handsonnature.de

Den LNV als Fördermitglied unterstützen - Informationen unter http://lnv-bw.de/foerdermitgliedschaft/

Interesse am monatlichen LNV-Infobrief? Kostenloses Abo unter www.lnv-bw.de

Von: Stollhof, Thekla Dr. (RPF) <Thekla.Stollhof@rpf.bwl.de>
Gesendet: Donnerstag, 1. Oktober 2026 13:16
An: AG Fledermausschutz BW <agf@agf-bw.de>; AG Naturfreunde BW <umwelt@naturfreunde-wuerttemberg.de>; BUND Landesverband BW <info.bawue@bund.net>; DAV, Landesverband BW <natur@alpenverein-bw.de>; Landesfischereiverband BW <info@lfvbw.de>; Landesjagdverband BW <info@landesjagdverband.de>; Landesnaturschutzverband BW <Info@lnv-bw.de>; NABU Landesverband BW <nabu@nabu-bw.de>; Schutzgemeinschaft Deutscher Wald SDW Landesverband BW <info@sdw-bw.de>; Schwäbischer Albverein <naturschutz@schwaebischer-albverein.de>; Schwarzwaldverein e.V. <naturschutz@schwarzwaldverein.de>; VCD Landesverband BW e.V. <info@vcd-bw.de>
Cc: Wolfer, Susanne Dr. (RPF) <Susanne.Wolfer@rpf.bwl.de>
Betreff: Verbandsbeteiligung wg. naturschutzR Befreiung im NSG "Radolfzeller Aachried", LK KN - Az.

Sehr geehrte Damen und Herren,

auf den Gemüseäckern von einem Landwirt südlich des landeseigenen Flurstücks Nr. 957, Gmk. Moos, LK Konstanz, kommt es wiederkehrend zu flächigen Wasseransammlungen, die z.T. über Wochen anhalten und somit die landwirtschaftlichen Erträge beeinträchtigen. Auf Grund der Topographie ist die einzige Möglichkeit, das aufgestaute Wasser nach Norden durch das **Naturschutzgebiet „Radolfzeller Aachried“,** Flurstück Nr. 957, Gmk. Moos, in den Altarm der Radolfzeller Aach abzuführen. Auf der Nordseite des die Gemüseäcker begrenzenden Weges sind sowohl am West- als auch am Ostrand des Gebüschbereichs noch ehemalige Gräben zu erkennen. An diesen Gräben fand seit vielen Jahrzehnten keine Unterhaltung statt.
Der ca. 140 m lange östliche Graben, der zum Abfluss der Wasseransammlungen herangezogen und „wiederhergestellt“ werden soll, liegt im Naturschutzgebiet „Radolfzeller Aachried“, im FFH-Gebiet Mettnau und Radolfzeller Aach unterhalb Singen sowie im Vogelschutzgebiet Untersee des Bodensees.

Gemeinsam mit dem Betreuungsverband des o.g. NSG, dem NABU Bodenseezentrum, dem LEV und der UNB hat sich meine Fachkollegin, Frau Dr. Wolfer, sich die Gegebenheiten am 22.09.2026 vor Ort angeschaut und sich ein Bild von der geplanten Maßnahme gemacht.



Die geplante Maßnahme stellt sich nicht als zulässige Handlung i.S.d. § 5 Ziff. 4 NSG-VO „Radolfzeller Aachried“ (Unterhaltungsmaßnahme) dar. Vielmehr ist für die Maßnahme eine Befreiung von den Verbotstatbeständen (vgl. hierzu § 4 der VO) der zuvor genannten NSG-VO nach § 67 BNatSchG erforderlich.

Nach fachlicher und rechtlicher Prüfung der Maßnahme beabsichtigt die höhere Naturschutzbehörde des Regierungspräsidiums Freiburg, eine naturschutzrechtliche Befreiung von den Verboten der betroffenen Naturschutzgebietsverordnung nach § 67 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG, § 54 NatSchG zu erteilen. Zum Schutz der zum Teil betroffenen Biotope werden Nebenbestimmungen festgelegt (siehe noch sogleich). Eine Beeinträchtigung der Ziele des Naturschutzgebiets erfolgt nach unserer Auffassung nicht, wenn die Nebenbestimmungen eingehalten werden.

Die Entscheidung soll mit folgenden Maßgaben ergehen:

- Die Maßnahme darf nur bei ausreichender Trockenheit durchgeführt werden. Bodenschäden auf den an den Graben angrenzenden Flächen sind zu vermeiden.
- Bei der Durchführung der Maßnahme dürfen ausschließlich angepasste, bodenschonende Maschinen zu Einsatz kommen.
- Die Maßnahme darf nur im Zeitraum zwischen 01.10. und 28.02. durchgeführt werden.

- Der Rückschnitt der Gehölze muss auf das unbedingt erforderliche Minimum begrenzt werden. Dabei sind die Gehölze maximal auf den Stock zu setzen.
- Der Gehölzschnitt darf nicht auf den angrenzenden Freiflächen deponiert werden, sondern ist entweder abzufahren oder vollständig auf bereits mit Gehölzen bestockten Flächen zu lagern.
- Die Aushebung des Grabens hat vorsichtig zu erfolgen. Pflanzenwuchs sowie Anschwemmungen können entfernt werden. Der Graben darf nur so weit ausgeräumt werden, dass möglichst keine entwässernde Wirkung auf die benachbarten NSG-Flächen entsteht. Daher sollte die Baggertiefe maximal 30 cm betragen, so dass die wiederhergestellte Grabensohle maximal 60 cm unter dem angrenzenden Geländeniveau liegt. Von entscheidender Bedeutung für den Erfolg der Maßnahme einerseits und die ökologische Unbedenklichkeit andererseits ist die künftige Lage der Dohle unter dem Feldweg (außerhalb NSG). Diese sollte keinesfalls zu tief liegen. Ab dieser Dohle sollte ein ausreichendes Gefälle hergestellt werden, damit alles Wasser vom Acker über den Graben abgeschwemmt wird und sich nicht einschließlich der enthaltenen Düngebeigaben und Pflanzenschutzmittel auf dem Grünland im NSG verteilt.
- Die illegalen Ablagerungen im Grabenbereich sind vollständig aus dem NSG zu entfernen. Nur wenn durch Messungen festgestellt würde, dass sie unbedenklich sind, könnten sie im NSG verteilt werden.
- Das sonstige Grabenaushubmaterial kann in einvernehmlicher Abstimmung mit der ÖBB (siehe noch sogleich) im NSG verteilt werden.
- Beginn und Abschluss der Maßnahme sind der UNB, der HNB sowie dem NABU-Bodenseezentrum anzuzeigen.
- Die Situation vor und nach der Maßnahme ist durch einige Fotos zu dokumentieren und der HNB zu übermitteln.
- Es wird eine ÖBB eingesetzt.
- Die ökologisch verträgliche Unterhaltung und Instandsetzung des wiederhergestellten Grabens i.S.d. § 5 Ziff. 4 NSG-VO „Radolfzeller Aachried“ wird in Zukunft gewährleistet.

Da derzeit im Gebiet (sehr) trockene Verhältnisse bestehen und deshalb mit nur geringen naturschutzfachlichen Beeinträchtigungen zu rechnen ist (v.a. hinsichtlich etwaiger bis hin zu gar keinen Fahrschäden durch die Maschinen), ist eine zeitnahe Umsetzung der Maßnahme im Oktober bzw. spätestens im November 2026 beabsichtigt und aus unserer Sicht naturschutzfachlich angezeigt. Daher beabsichtigen wir in Kürze, unsere Entscheidung zu erteilen.
Bevor wir jedoch die Befreiung erteilen, erhalten Sie hiermit

Gelegenheit zur Äußerung gemäß § 63 Abs. 2 Ziff. 5 BNatSchG bis einschließlich zum 09.10.2026.

Aus den zuvor genannten Gründen bitten wir um Verständnis für diese kurz gesetzte Frist.

Falls Ihrerseits Einwände bestehen, darf ich Sie bitten, diese umgehend an meine Fachkollegin, Frau Dr. Susanne Wolfer (Susanne.Wolfer@rpf.bwl.de; vgl. „CC“; Ref. 56) und mich, Frau Dr. Thekla Stollhof (Thekla.Stollhof@rpf.bwl.de (Absenderin); Ref. 55), zu schicken.

Bei Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Thekla Stollhof

Baden-Württemberg
Regierungspräsidium
Freiburg

Dr. Thekla Stollhof
Referat 55 – Naturschutz, Recht

Bissierstraße 7
79114 Freiburg

Telefon: (+49) 761-208-4141
E-Mail: thekla.stollhof@rpf.bwl.de

Dienstzeiten: Montag bis Donnerstag, jeweils vormittags ab 9 Uhr; mittwochs bis 16 Uhr
Internet: www.rp-freiburg.de

Das Regierungspräsidium Freiburg
in den sozialen Netzwerken:
Facebook | Instagram

Informationen zum Schutz personenbezogener Daten erhalten Sie auf unserer Internetseite oder postalisch auf Anfrage.